

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  
Postfach 80 02 09, 81602 München

---

Per E-Mail  
an die Regierungen

**Name**

**Telefon**

**Telefax**

**E-Mail**

Referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44b-G8000-2020/503-24

München,  
14.11.2024

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom  
24.09.2024

Informationsschreiben bzgl. Prüfungsentgelte für Fachprüfende in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. September 2024 haben wir Sie über die Auszahlung von Prüfungsentgelten an als Praxisanleitende tätige Fachprüferinnen und Fachprüfern gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) informiert und ein entsprechendes Formular übermittelt.

Grundlage für die Auszahlung dieser Entgelte ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. September 2007 Az.: 321-G8570.16/2007/2-8 über Entgelte bei Prüfungen für medizinische, pharmazeutische Hilfsberufe und für Hebammen/Entbindungspfleger.

Wie Sie der Bekanntmachung entnehmen können, ist diese schon vor einigen Jahren konzipiert worden und berücksichtigt die Gegebenheiten in der generalistischen Ausbildung nicht hinreichend. Der Reformbedarf ist uns mehr als bewusst und der bürokratische Aufwand zur Auszahlung steht auch nach unserer Auffassung in keinem Verhältnis mehr zu der Höhe der Entgelte. Auch spiegeln die Beträge keinesfalls den Aufwand der beteiligten Fachprüfenden oder die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der beteiligten Fachkräfte wider. Daher befinden wir uns schon seit einiger Zeit in Gesprächen, um entsprechende Entgelterhöhungen vorzunehmen. Hierfür ist jedoch eine Vielzahl an internen wie externen Stellen zu beteiligen.

Gleichzeitig haben Prüfende insbesondere in der Gesundheits- und Krankenpflege die Entgelte seit vielen Jahren in Anspruch genommen und waren dankbar für die – wenn auch geringen – Aufwandsentschädigungen. Daher haben wir uns im Einvernehmen mit den Regierungen für eine Anwendung der vorhandenen Bekanntmachung auch auf die generalistische Pflegeausbildung als die geeignete Lösung entschieden. Zur Auszahlung erreichten uns allerdings seit Einführung der generalistischen Pflegeausbildung und den neuen Gegebenheiten eine Vielzahl an Beschwerden. Lediglich dieser von den Pflegeschulen zu Recht beklagte Unklarheit bei den Auszahlungsmodalitäten für die an den Prüfungen beteiligten Praxisanleitenden wollten wir mit dem Ihnen bekannten Schreiben von Ende September in einem ersten Schritt begegnen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang aufgrund vermehrter Anfragen klarstellend empfehlen, dass eine automatische Auszahlung der Entgelte bei Beträgen, die eine Bagatellgrenze von 50 EURO nicht erreichen, auf Grund des bürokratischen Aufwandes und der daraus folgenden Unverhältnismäßigkeit nicht erfolgen sollte. Insbesondere bei einer Auszahlung an Praxisanleitende sollte dies auf der Grundlage des durch uns in o.g. Schreiben skizzierten Verfahrens nur erfolgen, sofern der bürokratische Aufwand hierfür nicht außer Verhältnis steht.

In jedem Fall sollte eine generelle Einbeziehung der Berufsfachschulen für Pflege bzw. eine Abrechnung der an den Prüfungen beteiligten Praxisanleitenden über die Berufsfachschulen nicht erfolgen.

Eine Auszahlung der Entgelte an die Prüfenden der Regierungen kann weiterhin auf der Grundlage der o.g. Bekanntmachung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stopp  
Ministerialrätin